

Mitteilung
gemäß
§ 2 Subventionsgesetz
über die subventionserheblichen Tatsachen
bei gemäß Gleisanschlussförderrichtlinie beantragter Förderung

Gemäß § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) bezeichnet das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) als für die Richtlinie zur Förderung des Neu- und Ausbaus sowie der Reaktivierung von privaten Gleisanschlüssen (Gleisanschlussförderrichtlinie) vom 21. Dezember 2016 zuständige Bewilligungsbehörde folgende Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des Subventionsgesetzes in Verbindung mit Nummer 6 der Gleisanschlussförderrichtlinie (RL) und Nummer 3.4.1 bis 3.4.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO):

1. Alle Angaben zu Tatsachen, die für die Gewährung der beantragten Zuwendung als Zuwendungsvoraussetzung erheblich sind. Hierunter fallen:
 - a. Angaben zum Antragsteller (Nr. 1.3 und 2.1 RL)
 - b. Angaben zur fehlenden Wirtschaftlichkeit des Gleisanschlusses bei alleiniger Privatfinanzierung (Nr. 2.3.1 RL)
 - c. Angaben zur Abwicklung der Gütertransporte (Nr. 2.3.3 RL)
 - d. Angaben zur Glaubhaftmachung der Verlagerung zusätzlicher Mengen und Erzielen zusätzlicher Verlagerungseffekte (Nr. 2.4 RL)
 - e. Tatsächlich Angaben, wie Verkehrsaufkommen der vergangenen Jahre, als Grundlage der Einschätzung des erwarteten Güterverkehrsvolumens (Nr. 2.5 RL)
 - f. Angaben zur Bedienung der Netzanbindung (Nr. 2.6 RL)
 - g. Angaben zur Umsatzsteuer (Nr. 3.1 RL)
 - h. Angaben zur (Nicht-)Überschreitung der festgelegten Höchstwerte (Nr. 3.3.1 RL)
 - i. Angaben zur den förderfähigen Anlagen, insbesondere zu den dafür vorgesehenen Ausgaben (Nr. 3.4 RL in Verbindung mit Anlage 2)
 - j. Angaben in einem Bedarfs- und Nutzungsnachweis zur Zuordnung zu innerbetrieblichen Transporten und zu öffentlichen Netzzugang (Nr. 3.5 RL)
 - k. Angaben zum Nachweis der Abwicklung des Güterverkehrsaufkommens (Nr. 4.1. RL)

- I. Angaben zum jährlichen Schienengüterverkehrsaufkommens und die jährliche Schienengüterverkehrsleistung (Nr. 4.2 RL)
 - m. Angaben zur Bilanz über das mit dem Gleisanschluss erbrachte Schienengüterverkehrsvolumens (Nr. 4.3 RL)
 - n. Angaben im Förderantrag gemäß Vordruck (Nr. 5.1 RL)
2. Alle Angaben zu Tatsachen und das Unterlassen gebotener Angaben, die einer Förderung entgegenstehen. Hierunter fallen:
 - a. Angaben über das Nichtvorliegen des Förderausschlusses wegen Insolvenz und ähnlicher Vorgänge (Nr. 2.2 RL)
 - b. Angaben zum Nichtvorliegen des Vorhabenbeginns vor Bewilligung der Mittel (Nr. 2.3.2)
 - c. Angaben zu einer anderweitigen öffentlichen Förderung (Nr. 3.2 RL)
 - d. Angaben, die sich aus der sinngemäßen Anwendung der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention ergeben (Nr. 5.4 RL)
3. Sonstige Angaben zu Tatsachen und das Unterlassen derartiger Angaben zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung, die für Weitergewährung, Inanspruchnahme, Belassen oder Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind.

Hierunter fallen alle Tatsachen, die dem EBA bei der Durchführung des Fördervorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids nebst seiner Anlagen mitzuteilen sind oder für deren Vorliegen der Zuwendungsempfänger Erklärungen abzugeben hat, einschließlich von entsprechenden Belegen und Rechnungen
4. Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

Subventionserheblich sind schließlich gemäß § 4 des Subventionsgesetzes Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung.

Dies ist anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen der Zuwendung in einer dem Zuwendungszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

Hinweis auf Strafbarkeit des Subventionsbetrugs

Es wird darauf hingewiesen, dass sich gemäß § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) wegen Subventionsbetrugs strafbar macht, wer als für einen Antragsteller handelnde Person bei subventionserheblichen Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht. Dieser Straftatbestand kann auch leichtfertig verwirklicht werden, indem etwa gebotene Angaben unterlassen werden.

Hierzu wird auf die nachfolgend ersichtlichen Auszüge aus dem Strafgesetzbuch und dem Subventionsgesetz verwiesen.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch und dem Subventionsgesetz

A) Strafgesetzbuch

§ 264 Subventionsbetrug

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben

erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder
3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung

missbraucht.

(3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.¹

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

(6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.

(7) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

¹ § 263 Abs. 5 StGB: Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a. ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b. der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
 2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird. Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.
- (8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,
1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
 2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

B) Subventionsgesetz

§ 3

Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

(1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

(2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

§ 4

Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.

(2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem

Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

§ 5
Herausgabe von Subventionsvorteilen

(1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.

(2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(3) Besonders bestehende Verpflichtungen zur Herausgabe bleiben unberührt.
